

Öffentliche Bekanntmachung – Allgemeinverfügung

Die Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn erlässt auf Grundlage des § 16 Abs. 1 Satz 1, Abs. 3 Netzausbaubeschleunigungsgesetz Übertragungsnetz (NABEG) vom 28.07.2011 (BGBl. I S.1690), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 08.05.2024 (BGBl. 2024 I. Nr. 151) folgende

Veränderungssperre:

I.

1. Zur Sicherung des in der Entscheidung zur Bundesfachplanung für das Vorhaben Nr. 17 (Mecklar - Dipperz - Bergrheinfeld West) der Anlage zum Bundesbedarfsplangesetz (BBPlG), Abschnitt B (Dipperz - Bergrheinfeld West) vom 20.08.2024 (Gz.: 805 - 6.07.00.02/17-2-2/25.0) ausgewiesenen raumverträglichen Trassenkorridors für die spätere Planfeststellung der Höchstspannungsleitung wird eine Veränderungssperre erlassen.

Die Veränderungssperre erstreckt sich räumlich auf den kartografisch entsprechend ausgewiesenen Bereich des Trassenkorridors auf dem Gebiet der Gemeinde Arnstein im Landkreis Main-Spessart sowie der Gemeinde Werneck im Landkreis Schweinfurt (jeweils im Bundesland Bayern).

Folgende Flurstücke sind von der Veränderungssperre erfasst:

In der Gemeinde Arnstein, Gemarkung Gänheim

- die Flurstücke 2010, 2028/1, 2029, 2039, 2040, 2041, 2072, 2072/1 und 2073 jeweils teilweise sowie
- das Flurstück 2038/2 vollständig.

In der Gemeinde Werneck, Gemarkung Zeuzleben

- die Flurstücke 1370/1, 8761, 8762, 8763, 8766, 8767, 8768, 8769, 8770, 8771, 8776, 8777, 8778, 8818 und 8819 jeweils teilweise sowie
- das Flurstück 8778/1 vollständig.

Die als Anlage beigefügte kartografische Darstellung des Gebiets, auf das sich die Veränderungssperre erstreckt, ist Bestandteil dieser Verfügung und auf der Internetseite der Bundesnetzagentur www.netzausbau.de/vorhaben17b abrufbar. Der benannte Geltungsbereich der Veränderungssperre umfasst alle Flurstücke und Flurstücksteile innerhalb der kartografischen Darstellung, die durch eine rote gestrichelte Linie umgrenzt werden.

Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre dürfen

- keine Vorhaben oder baulichen Anlagen verwirklicht werden, die einer Verwirklichung der Stromleitung entgegenstehen, und
- keine sonstigen erheblichen oder wesentlich wertsteigernden Veränderungen am Grundstück oder an baulichen Anlagen auf dem Grundstück durchgeführt werden.

Der sechsstreifige Ausbau der Bundesautobahn A 7 (Fulda – Würzburg) im Abschnitt nördlich Autobahnkreuz Schweinfurt/Werneck – nördlich Tank- und Rastanlage Riedener Wald (Bau-km 638+000 bis Bau-km 646+0), bleibt von diesen Verboten unberührt.

2. Die Veränderungssperre gilt am 02.03.2026 als bekannt gegeben. Die Bekanntmachung erfolgt in örtlichen Tageszeitungen, die in dem Gebiet verbreitet sind, auf das sich die Veränderungssperre voraussichtlich auswirken wird, und auf der Internetseite der Bundesnetzagentur.

Die Veränderungssperre ist auf fünf Jahre befristet.

3. Für die Allgemeinverfügung werden Kosten nicht erhoben.

II.

Sachverhalt

In der Entscheidung zur Bundesfachplanung (Gz.: 805 - 6.07.00.02/17-2-2//25.0) vom 20.08.2024 ist für den Abschnitt B (Dipperz – Bergheinfeld West) des Vorhabens Nr. 17 (Mecklar - Dipperz - Bergheinfeld West) der Anlage zum BBPIG ein raum- und umweltverträglicher Trassenkorridor festgelegt worden.

In der Bundesfachplanung werden für die in einem Bundesbedarfsplangesetz nach § 12e Abs. 4 Satz 1 des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) als länderübergreifend oder grenzüberschreitend gekennzeichneten Höchstspannungsleitungen Trassenkorridore bestimmt. Mit dem Erlass des BBPIG durch den Bundesgesetzgeber stehen die Anfangs- und Endpunkte der Vorhaben fest.

Gemäß § 12e Abs. 4 Satz 1 EnWG wird mit Erlass des Bundesbedarfsplans für die darin enthaltenen Vorhaben die energiewirtschaftliche Notwendigkeit und der vordringliche Bedarf festgestellt. Den Abschluss der Bundesfachplanung bildet die Entscheidung der Bundesnetzagentur über die Bundesfachplanung nach § 12 Abs. 2 NABEG. Diese enthält die kartografische Darstellung des Verlaufs eines raumverträglichen Trassenkorridors für eine Ausbaumaßnahme des Bundesbedarfsplans. Bei dem Trassenkorridor handelt es sich um einen bis zu 1.000 Meter breiten Gebietsstreifen. Der durch die Bundesfachplanung bestimmte Trassenkorridor ist für die in Abschnitt 3 des NABEG geregelten nachfolgenden Planfeststellungsverfahren, in denen bestimmt wird, wo genau innerhalb des Trassenkorridors die Stromleitung verlaufen wird, verbindlich.

Der in der Bundesfachplanungsentscheidung festgelegte Trassenkorridor verläuft im Trassenkorridorsegment (TKS) B40 zwischen den Ortslagen Schraudenbach im Norden und Mühlhausen im Süden. Der Siedlungsbereich von Ruppertzaint ragt von Süden her zum Teil in den Korridor hinein. Östlich der Siedlungsflächen von Ruppertzaint verläuft von Nordosten nach Südwesten die Bundesautobahn 7 (folgend: BAB 7) und quert den gesamten Korridor. Zentral im Korridorbereich wird die BAB 7 von der 380-kV-Freileitung „Aschaffenburg – Bergheinfeld“ sowie einer 110-kV Freileitung überspannt. Zudem verläuft von Westen nach Osten eine 20-kV-Leitung durch den Korridor. Östlich der BAB 7 befinden sich zudem zwei Sendemasten.

Mit Schreiben vom 02.12.2025 hat der Vorhabenträger unter Darstellung der besonderen räumlichen Situation im TKS B40 im Bereich der Ortslage Ruppertzaint die Sicherung des Passageraumes mittels einer Veränderungssperre bei der Bundesnetzagentur angeregt:

Die geplante Freileitungstrasse soll nach derzeitigem Planungsstand geradlinig und parallel zur südlichen 380-kV-Freileitung „Aschaffenburg – Bergrheinfeld“ mittig durch den Korridorbereich führen. Dem Verlauf der 380-kV-Leitung folgend soll die geplante Freileitung die BAB 7 am Hammelberg nahezu lotrecht queren.

Der Vorhabenträger hat in seiner Anregung darauf hingewiesen, dass eine andere Trassenführung als der geplante Trassenverlauf bei Einhaltung der Planungsprämissen und unter Beachtung der technischen Möglichkeiten nicht umsetzbar sei. Da der Vorhabenträger für den vorliegenden Korridorbereich im Zuge des Antrags auf Planfeststellungsbeschluss vom 30.08.2024 einen Antrag auf Parallelneubau (§ 3 Nr. 5 NABEG) im Sinne des § 18 Abs. 3b Satz 4 NABEG gestellt hat, dürfe die geplante Freileitung die Bündelung mit der o.g. 380-kV-Bestandsleitung nur aus zwingenden Gründen verlassen. Allein dieser Umstand schränke den verfügbaren Planungsraum für etwaige Trassenverschiebungen stark ein. Darüber hinaus sei eine Querung der 380-kV-Leitung aus Gründen der Betriebssicherheit generell zu versagen, weshalb der Planungsraum in südlicher Richtung durch die Bestandsleitung effektiv begrenzt werde. Weitere Einschränkungen würden sich durch die im Querungsbereich verlaufende 20-kV-Leitung ergeben, die ebenfalls im Bereich des beabsichtigten Trassenverlaufs die BAB 7 quere, sowie durch die zwei Sendemasten in unmittelbarer Nähe zur geplanten Leitungstrasse, deren Richtfunkstrecken zu berücksichtigen seien.

Der Vorhabenträger hat diesen Bereich identifiziert, in dem die Realisierung des Vorhabens erheblich erschwert werden könnte, sofern er durch Fremdplanungen in Anspruch genommen wird. Denn für den Bereich beidseitig der BAB 7 gilt der Privilegierungstatbestand nach § 35 Abs. 1 Nr. 8 b) aa) Baugesetzbuch (BauGB) für Solaranlagen. Es sei daher nicht auszuschließen, dass Dritte von diesem Privilegierungstatbestand Gebrauch machen und den Trassenbereich der geplanten Leitung mit Solaranlagen überplanen. Der für die Leitungserrichtung benötigte Bereich solle von Planungen Dritter freigehalten werden. Die Flächenplanung sei jedoch noch nicht final abgeschlossen. So würden links und rechts des Schutzstreifens beispielsweise zusätzliche Baueinrichtungs- und Arbeitsflächen (z.B. für die Ankerplätze und Seilzugflächen) benötigt werden. Diese seien zum gegenwärtigen Stand der Trassenplanung bestmöglich berücksichtigt worden. Infolgedessen entspreche der über den Schutzstreifen hinaus benötigte Planungsbereich etwa 40 Meter. Insofern seien im vorgeschlagenen Flächenumgriff für eine Veränderungssperre sämtliche Flurstücke 40 Meter beidseits des Schutzstreifens im Abschnitt des privilegierten 200 Meter-Bereichs für Solar-Anlagen beidseitig der BAB 7 enthalten.

III.

Begründung

Der Erlass der Veränderungssperre beruht auf § 16 NABEG.

1. Die Bundesnetzagentur ist gemäß § 31 Abs. 1 NABEG i. V. m. § 16 Abs. 1 Satz 1 NABEG für den Erlass der Veränderungssperre zuständig.

Auf eine Anhörung konnte vor Erlass der Veränderungssperre im vorliegenden Fall verzichtet werden. Gemäß § 16 Abs. 3 Satz 1 NABEG ergeht die Veränderungssperre als Allgemeinverfügung. Von der Anhörung nach § 28 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15.07.2024 (BGBl. I Nr. 236), soll gemäß

§ 16 Abs. 3 Satz 2 NABEG abgesehen werden. Die Anhörung ist vorliegend nach den Umständen des Einzelfalles nicht geboten. Es liegen keine besonderen Umstände vor; insbesondere besteht keine Kenntnis über Genehmigungen baulicher Anlagen (vgl. BT-Drs. 230/23, S.149).

Die Allgemeinverfügung ist in einer nach § 37 Abs. 2 und 3 VwVfG zulässigen Form ergangen.

2. Um den im Rahmen der Bundesfachplanung festgelegten Trassenkorridor abzusichern, ist der Erlass der Veränderungssperre in dem unter I.1 genannten Umfang erforderlich.

2.1 Tatbestand

Die Veränderungssperre setzt nach § 16 Abs. 1 Satz 1 NABEG voraus, dass die Bundesfachplanung abgeschlossen ist, dass für die Leitung ein vordringlicher Bedarf im Sinne des § 1 Abs. 1 Satz 1 BBPlG festgestellt wird und dass anderenfalls die Möglichkeit besteht, dass die Trassierung der darin zu verwirklichenden Leitung erheblich erschwert wird.

Die Bundesfachplanung für das Leitungsvorhaben Nr. 17 Mecklar - Dipperz - Bergrheinfeld West im Abschnitt B Dipperz - Bergrheinfeld West ist mit Entscheidung der Bundesnetzagentur vom 20.08.2024 abgeschlossen worden. Die Bundesfachplanungsentscheidung beruht auf § 12 NABEG.

Für das Vorhaben ist durch gesetzliche Regelung ein vordringlicher Bedarf festgestellt worden, § 1 Abs. 1 Satz 1 BBPlG. Das Vorhaben Höchstspannungsleitung Mecklar - Dipperz - Bergrheinfeld West ist in der Anlage zum BBPlG als Vorhaben Nr. 17 aufgeführt.

Ohne die Veränderungssperre besteht die Möglichkeit, dass die Trassierung der im festgelegten Trassenkorridor zu verwirklichenden Leitung erheblich erschwert oder sogar unmöglich wird. Aus dem Zweck des § 16 NABEG, das Leitungsvorhaben zu sichern, und dem Charakter des § 16 Abs. 1 Satz 1 NABEG als Inhalts- und Schrankenbestimmung des Art. 14 Abs. 1 Grundgesetz (GG) ist zu folgern, dass eine Veränderungssperre dann erlassen werden kann, wenn sich eine potenziell plangefährdende Maßnahme in jenem Bereich abzeichnet, welcher im Trassenkorridor für eine mögliche Trasse in Betracht kommt. Da aber bereits die Möglichkeit einer erheblichen Erschwerung ausreicht, sind keine zu strengen Anforderungen zu stellen (BT-Drs. 19/7375, S. 76).

Es genügt bereits die Möglichkeit, dass die an den festgelegten Trassenkorridor gebundene Trassierung durch neue tatsächliche oder rechtliche Hindernisse erheblich erschwert wird. Mit diesem weiten Maßstab soll im Interesse der zügigen Verwirklichung des energiewirtschaftlich vordringlichen Vorhabens das an die Bundesfachplanung anschließende Planfeststellungsverfahren gesichert und so verhindert werden, dass der für die Planung zur Verfügung stehende Raum durch die Vorhabenrealisierung beeinträchtigende Maßnahmen verengt wird. Es reicht dabei, wenn solche Maßnahmen nicht völlig ausgeschlossen bzw. fernliegend sind (BVerwG, Beschl. v. 29.07.2021, 4 VR 8.20, Rn. 20).

Im Geltungsbereich der Veränderungssperre und dem näheren räumlichen Umfeld sind Trassierungsmöglichkeiten durch bereits existierende Raumnutzungen und naturräumliche Elemente innerhalb des festgelegten Trassenkorridors erheblich eingeschränkt.

Der im Rahmen der Bundesfachplanung festgelegte Trassenkorridor ist im vorliegenden Bereich durch die vorhandenen linienförmigen Infrastrukturen, wie die Bestandsleitungen

sowie die BAB 7 geprägt. Der Passageraum für die geplante Freileitung wird dabei maßgeblich durch den Verlauf der 380-kV- Freileitung begrenzt. Der Vorhabenträger hat im Zuge des Antrags auf Planfeststellungsbeschluss vom 30.08.2024 einen Antrag auf Parallelneubau im Sinne des § 18 Abs. 3b Satz 4 NABEG gestellt. Hiernach ist das Vorhaben in oder unmittelbar neben der Bestandstrasse zu errichten. Die Begriffsbestimmung in § 3 Nr. 5 NABEG definiert Parallelneubau als Errichtung einer neuen Leitung in oder unmittelbar neben einer Bestandstrasse, wobei die bestehende Leitung innerhalb von drei Jahren ersetzt wird. Hiernach erfolgt die Errichtung unmittelbar neben der Bestandstrasse, wenn ein Abstand von 200 Metern zwischen den Trassenachsen nicht überschritten wird. Nach § 18 Abs. 3 b) Satz 4 i.V.m. Abs. 3 a) Satz 2 und 3 NABEG ist die Trassierungsmöglichkeit bei einem Parallelneubau auf diesen sog. Bündelungskorridor von 200 Metern beschränkt. Ein Abweichen von diesem Korridor ist nur aus zwingenden Gründen möglich. Sinn und Zweck der Regelung ist es, die Prüfung von alternativen Trassen zu begrenzen, um eine Beschleunigung des Verfahrens zu erreichen sowie das Bündelungsgebot zu stärken. Vor diesem Hintergrund ist der Passageraum im vorliegenden Bereich auf den Bündelungskorridor in einem Abstand von 200 Metern zur bereits vorhandenen 380-kV-Freileitung begrenzt. Der verbleibende Passageraum ist daher von Gesetzes wegen erheblich eingeschränkt. Der Vorhabenträger hat in diesem Zusammenhang nachvollziehbar erläutert, dass eine Führung im südlichen Korridorbereich nicht in Betracht kommt, da die 380-kV-Freileitung aus betriebstechnischen Sicherheitsgründen nach Möglichkeit nicht gequert werden sollte. Südlich der 380-kV-Leitung verläuft außerdem bereits die 110 kV-Leitung. Insofern ist der Passageraum auf den 200 Meter Bündelungskorridor nördlich der 380-kV-Freileitung beschränkt. Ein Verschieben der geplanten Freileitung innerhalb dieses Bündelungskorridors in Richtung Norden oder Süden scheitert an den vorhandenen Funkmasten. Diese befinden sich östlich der BAB 7 in unmittelbarer Nähe zur geplanten Leitungstrasse (ca. 80 m südwestlich bzw. ca. 140 m nordwestlich von Mast Nr. 236 gelegen). Insofern sind die Richtfunkstrecken der Masten zu berücksichtigen. Insgesamt ist daher die geplante Leitung auf den geringen Passageraum nördlich der 380-kV-Leitung angewiesen.

Andere Bauvorhaben oder sonstige räumliche Veränderungen, die den begrenzten Raum für die Trassenverlegung weiter einschränken, könnten die bauliche Realisierung der geplanten Freileitung in diesem Bereich ernsthaft in Frage stellen. Dies gilt insbesondere für die Errichtung von Solaranlagen, die der Errichtung und dem Betrieb der geplanten Trasse entgegenstehen oder diese im Geltungsbereich der vorliegenden Veränderungssperre erheblich erschweren könnten. Für den überwiegenden Bereich der vorliegenden Veränderungssperre greift der Privilegierungstatbestand des § 35 Abs. 1 Nr. 8 b) aa) BauGB. Hiernach sind Solaranlagen, die längs von Autobahnen in einer Entfernung zu diesen von bis zu 200 Metern, gemessen vom äußeren Rand der Fahrbahn, geführt werden, privilegiert zulässig. Dies gilt für den Bereich, in dem die Trasse die BAB 7 queren soll. Es ist daher wahrscheinlich, dass hier in Zukunft Solaranlagen errichtet werden, die die Trassierung im vorliegenden Bereich erheblich erschweren oder sogar unmöglich machen. Um die oben beschriebene Querung der BAB 7 innerhalb dieses Korridorbereichs sicherzustellen, muss der bislang noch zur Verfügung stehende Passageraum von baulichen Anlagen freigehalten werden. Angesichts dessen besteht ein Sicherheitsbedürfnis für die Flächen, die innerhalb der gesetzlich privilegierten liegen und die für die Errichtung der geplanten Freileitung benötigt werden.

2.2 Rechtsfolge

2.2.1 Entschließungsermessen

Sind die Tatbestandsvoraussetzungen des § 16 Abs. 1 Satz 1 NABEG erfüllt, steht es im Ermessen der Bundesnetzagentur, über den Erlass einer Veränderungssperre zu entscheiden. Es wurde hier im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben ausgeübt. Folgende Erwägungen hat die Bundesnetzagentur angestellt:

Mit dem Erlass des BBPIG durch den Bundesgesetzgeber stehen die Anfangs- und Endpunkte der künftigen Vorhaben fest. Gemäß § 12e Abs. 4 Satz 1 EnWG wird mit Erlass des Bundesbedarfsplans für die darin enthaltenen Vorhaben die energiewirtschaftliche Notwendigkeit und der vordringliche Bedarf festgestellt. Die Bestimmung der Trassenkorridore geschieht zur Erfüllung der in § 1 Abs. 1 EnWG genannten Zwecke, eine möglichst sichere, preisgünstige, verbraucherfreundliche, effiziente, umweltverträgliche und treibhausgasneutrale leitungsgebundene Versorgung der Allgemeinheit mit Elektrizität, Gas und Wasserstoff sicherzustellen, die zunehmend auf erneuerbaren Energien beruht.

Der Netzausbau kann dadurch behindert oder wesentlich erschwert werden, dass nach Abschluss der Bundesfachplanung auf den Flächen der Trassenkorridore Veränderungen vorgenommen werden, die der Verwirklichung der Vorhaben zuwiderlaufen. Die Veränderungssperre nach § 16 NABEG wirkt dem entgegen, indem sie in einem Abschnitt der Trassenkorridore eine Sperrwirkung begründet. Die Veränderungssperre dient somit der Sicherung der in der Bundesfachplanung ausgewiesenen Trassenkorridore für die spätere Planfeststellung der Höchstspannungsleitungen nach den §§ 18 ff. NABEG. Die mit Erlass der Veränderungssperre einhergehenden Bau- und Veränderungsverbote führen dazu, den Korridor von baulichen Anlagen freizuhalten und damit die Trassierung des Leitungsvorhabens innerhalb des festgelegten Trassenkorridors zu ermöglichen. Zugleich führt die Veränderungssperre dazu, dass bereits genehmigte Vorhaben während der Geltungsdauer der Veränderungssperre nicht mehr umgesetzt werden dürfen.

Für Eigentümer stellt die Veränderungssperre eine Inhalts- und Schrankenbestimmung im Sinne des Art. 14 Abs. 1 Satz 2 GG und damit einen Eingriff in das Eigentumsgrundrecht dar. Auch dingliche Nutzungsrechte fallen in den Schutzbereich des Art. 14 Abs. 1 GG.

Zugleich lässt die Veränderungssperre die Erforderlichkeit gemeindlicher Bauleitplanungen gemäß § 1 Abs. 3 Satz 1 BauGB entfallen und berührt insoweit das Interesse der Gemeinde Saerbeck in ihrer Planungshoheit.

Gemessen an dem überragenden öffentlichen Interesse und dem Interesse der öffentlichen Sicherheit an den Stromleitungsvorhaben, die in den Anwendungsbereich des NABEG fallen (vgl. § 1 Abs. 2 Satz 1 NABEG), sind die grundrechtlich geschützten Interessen der betroffenen Grundstückseigentümer weniger gewichtig.

Der mit dem Erlass der Veränderungssperre einhergehende Eingriff in das Eigentum ist mithin verhältnismäßig und ermessensgerecht. Wie bereits ausgeführt, ist eine sichere Energieversorgung von überragender Bedeutung für das gesamtstaatliche Gemeinwohl. Deshalb muss schnellstmögliche Rechts- und Planungssicherheit erzielt werden (BT-Drs. 19/7375, S. 76). Um diese Sicherheit zu gewährleisten, stellt die Veränderungssperre ein legitimes Mittel dar.

Es ist schließlich auch zu berücksichtigen, dass dem Vorhaben Nr. 17 eine weitreichende, gesamtgesellschaftliche Bedeutung zukommt. Das Vorhaben dient nicht nur der Gewährleistung der Versorgungssicherheit, sondern auch der Unterstützung der Energiewende in Deutschland. Im Vorhaben Nr. 17 ist ein Neubau von zwei 380-kV-Systemen zwischen Mecklar in Hessen und Bergtheimfeld in Bayern vorgesehen. Derzeit besteht zwischen diesen beiden Umspannwerken noch keine direkte Verbindung. Die geplante Freileitung setzt das EnLAG-Vorhaben Nr. 6 (Wahle – Mecklar) fort und soll die Übertragungskapazität zwischen Bayern und Hessen erhöhen.

Die Veränderungssperre im Bereich der Gemeinde Arnstein, Gemarkung Gänheim und der Gemeinde Werneck, Gemarkung Zeuzleben ist geeignet, den festgelegten Trassenkorridor und die spätere Trassierung für das Vorhaben zu sichern. Die mit Erlass der Veränderungssperre einhergehenden Bau- und Veränderungsverbote führen dazu, den Korridor von baulichen Anlagen freizuhalten und damit die Trassierung des Leitungsvorhabens innerhalb des festgelegten Trassenkorridors zu ermöglichen.

Ferner ist die Veränderungssperre erforderlich, um die Trassierung zu ermöglichen. Denn die oben genannte Maßgabe des 200 Meter Bündelungskorridors, schränkt den verfügbaren Passageraum für die geplante Trasse ohnehin bereits erheblich ein. Zur Verwirklichung des gesetzlichen Auftrags zum zügigen Ausbau des Netzes und der damit einhergehenden Gewährleistung der Versorgungssicherheit ist der Vorhabenträger auf die Sicherung derjenigen Grundstücke angewiesen, auf welchen sich die Möglichkeit zeigt, dass die Trassierung erheblich erschwert wird. Insbesondere mit Blick auf den sehr geringen Passageraum im Bereich der erforderlichen Querung der BAB 7 muss dieser enge Raum gesichert werden, um zu verhindern, dass andere Vorhaben kurzfristig umgesetzt werden. Da der Bereich der Veränderungssperre vollständig innerhalb der nach § 35 Abs. 1 Nr. 8 b) aa) BauGB privilegierten Flächen liegt, besteht auch nicht nur die entfernte Möglichkeit planungsgefährdender Bebauungen innerhalb des bislang noch zur Verfügung stehenden Passageraumes. Die Privilegierung von Solaranlagen nach § 35 Abs. 1 Nr. 8 b) aa) BauGB führt bei den genannten Flächen zu einem Entfall des Planerfordernisses. So ist beispielsweise die Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans nicht erforderlich und es kann ohne weiteres ein Genehmigungsantrag gestellt werden. Bei den Flächen im Bereich der BAB 7 handelt es sich vorwiegend um Ackerflächen, die sich insbesondere für Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen eignen. Es besteht daher nicht nur die entfernte Möglichkeit, dass entsprechende Bauvorhaben realisiert werden. Andere, mildere Maßnahmen, die in gleicher Weise geeignet sind, die Trassierung innerhalb des festgelegten Korridors zu sichern, sind nicht ersichtlich. So haben etwaige Stellungnahmen der zuständigen Vorhabenträger sowie der Bundesnetzagentur als zuständiger Genehmigungsbehörde im Rahmen von Genehmigungsverfahren nur begrenzt Einfluss auf die Genehmigungserteilung und sind insoweit nicht gleichermaßen zur Trassensicherung geeignet. Insbesondere würden etwaige mündliche Absprachen oder schriftliche Zusagen nicht den gleichen Erfolg erzielen.

Die Entschließung zu einer Veränderungssperre ist im Übrigen auch angemessen. Das mit der Veränderungssperre verfolgte Ziel der sicheren Energieversorgung ist von überragender Bedeutung für das gesamtstaatliche Gemeinwohl und steht deswegen in seiner Wertigkeit nicht außer Verhältnis zur Intensität des Eingriffs. Die Veränderungssperre dient der Sicherung des aktuellen Zustands. Zur Verwirklichung des gesetzlichen Auftrags zum zügigen Ausbau des Übertragungsnetzes und der damit einhergehenden Gewährleistung der

Versorgungssicherheit ist der Vorhabenträger auf die Sicherung des Passageraums im Korridorbereich östlich der Ortslage Ruppertzaint für eine spätere Trassierung angewiesen.

Da die Nutzbarkeit des jeweiligen Grundstücks nur im Hinblick auf die Wirkung des § 16 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 und Nr. 2 NABEG eingeschränkt wird und nicht etwa Eigentumsrechte entzogen werden, ist der Umfang der Eingriffe in qualitativer Hinsicht begrenzt. So könnten den räumlichen Geltungsbereich der vorliegenden Veränderungssperre betreffende Planungen für die Errichtung baulicher Anlagen oder sonstige Landnutzungen weiter verfolgt und ggf. in einer an die Erdkabelleitung angepassten Ausgestaltung realisiert werden. Mit Blick auf die durch die Veränderungssperre berührten landwirtschaftlichen Flächen bedeutet das, dass diese während der Geltungsdauer der Veränderungssperre weiterhin gleichermaßen landwirtschaftlich bewirtschaftet werden können. Hierbei ist auch zu berücksichtigen, dass die Veränderungssperre nach § 16 Abs. 1 Satz 3 NABEG auf einen Zeitraum von fünf Jahren zu befristen und daher nur temporärer Natur ist. Nach Ablauf dieser Frist bzw. wenn die Voraussetzungen für eine Veränderungssperre nicht mehr vorliegen, sind die gesicherten Flächen – je nach technischer Ausgestaltung – nutzbar, sodass ggf. geplante andere Bauvorhaben und sonstige Landnutzungen realisiert werden können. Auf § 16 Abs. 2 Satz 2 NABEG, wonach die Veränderungssperre auf Antrag aufzuheben ist, wenn überwiegende Belange von Betroffenen entgegenstehen, wird hingewiesen.

2.2.2 Auswahlermessen

Nicht nur der Entschluss zu einer Veränderungssperre, sondern auch deren Umfang stehen im Ermessen der Bundesnetzagentur (Auswahlermessen). Es wurde im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben ausgeübt. Hierbei wurden, ergänzend zu den oben genannten, folgende Ermessenserwägungen angestellt:

Der von der Veränderungssperre erfasste Bereich betrifft die potentielle Trassenachse des Vorhabenträgers, wie sie sich nach derzeitigem Planungsstand zur Vorbereitung der Planfeststellung im festgelegten Trassenkorridor darstellt. Die Bundesnetzagentur hat dabei insbesondere berücksichtigt, dass aufgrund der beschriebenen technischen und räumlichen Restriktionen sowie gesetzlichen Vorgaben im Korridor eine Verschiebung der geplanten Trasse nur in geringem Maße möglich ist. Hinzu kommt, dass für den Bereich der vorliegenden Veränderungssperre der Privilegierungsstatbestand des § 35 Abs. 1 Nr. 8 b) aa) BauGB greift, sodass insbesondere die Planung und Errichtung von Solaranlagen seitens Dritter wahrscheinlich ist.

Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre beschränkt sich auf das angesichts der vorstehend dargelegten Umstände Erforderliche und erfasst lediglich diejenigen Flurstücke und Flurstücksteile, die für eine Trassierung in Frage kommen und bei welchen die Möglichkeit besteht, dass die Trassierung erschwert wird. Wie bei einer gesetzlichen Veränderungssperre nach § 44a EnWG umfasst der Umfang der vorliegenden Veränderungssperre diejenigen Flächen, die für das Vorhaben unmittelbar – endgültig oder vorübergehend – in Anspruch genommen werden (vgl. Pielow in: Säcker, Berliner Kommentar zum Energierecht, 4. Auflage 2019, § 44a EnWG, Rn. 9). Umfasst sind von der Veränderungssperre neben dem Schutzstreifen der geplanten Leitung insbesondere die Bereiche, die vom Vorhabenträger als Baustelleneinrichtungs- und Arbeitsflächen (z.B. für die Ankerplätze und Seilzugflächen) benötigt werden. Dabei wurde berücksichtigt, dass die Flächenplanung noch nicht final abgeschlossen ist. Infolgedessen entspricht der über den

Schutzstreifen hinaus benötigte Planungsbereich nach derzeitigem Planungsstand etwa 40 Meter. Insofern wurden im mit der Veränderungssperre zu sicherndem Bereich sämtliche Flurstücke 40 Meter beidseits des Schutzstreifens im Abschnitt des privilegierten 200 Meter-Bereichs für Solar-Anlagen beidseitig der BAB 7 berücksichtigt. Nach den bisherigen Planungen des Vorhabenträgers erscheint die Nutzung des Passageraumes hinreichend wahrscheinlich. Auch kann keine genauere Standortbestimmung vor Einreichung der Planfeststellungsunterlagen nach § 21 NABEG erfolgen, um etwa den Geltungsbereich weiter einzugrenzen und die Betroffenheit der jeweiligen Grundstückseigentümer weiter zu verringern. Vielmehr muss innerhalb des hier vorgesehenen Geltungsbereichs dem Vorhabenträger ausreichender Spielraum verbleiben, um eine Feintrassierung im späteren Planungsverlauf bestimmen zu können. Auch wird auf die (teilweise) Aufhebung der Veränderungssperre im Falle einer anderweitigen Verwirklichung gemäß § 16 Abs. 2 Satz 1 NABEG hingewiesen.

3. Die Veränderungssperre bzw. deren Verbote gelten nicht für den sechsstreifigen Ausbau der Bundesautobahn A 7 (Fulda – Würzburg) im Abschnitt nördlich Autobahnkreuz Schweinfurt/Werneck – nördlich Tank- und Rastanlage Riedener Wald (Bau-km 638+000 bis Bau-km 646+0). Für das genannte Bauvorhaben hat die Autobahn GmbH des Bundes die Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens bei der Regierung von Unterfranken beantragt.
4. Gemäß § 41 Abs. 4 Satz 4 VwVfG kann ein Tag für die Bekanntgabe der Veränderungssperre bestimmt werden, jedoch frühestens der auf die Bekanntmachung folgende Tag. Da die Bekanntmachung am 27.02.2026 erfolgt, wird bestimmt, dass die Veränderungssperre am 02.03.2026 als bekanntgegeben gilt. Die Bundesnetzagentur macht die Veränderungssperre gemäß § 16 Abs. 4 NABEG in örtlichen Tageszeitungen, die in dem Gebiet verbreitet sind, auf das sich die Veränderungssperre voraussichtlich auswirken wird, und auf der Internetseite der Bundesnetzagentur bekannt.
5. Die Veränderungssperre ist nach § 16 Abs. 1 Satz 3 NABEG auf fünf Jahre zu befristen. Gemäß § 16 Abs. 1 Satz 4 NABEG kann die Bundesnetzagentur die Frist um weitere fünf Jahre verlängern, wenn besondere Umstände dies erfordern.
6. Die Kostenfreiheit ergibt sich aus § 30 NABEG. Die Veränderungssperre zählt nicht zu den dort aufgeführten kostenpflichtigen Amtshandlungen.

IV.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Bundesverwaltungsgericht, Simsonplatz 1, 04107 Leipzig erhoben werden. Die Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Bescheid hat gemäß § 16 Abs. 5 Satz 2 NABEG i. V. m. § 43e Abs. 1 EnWG keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Bescheid nach § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO kann nur innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheids beim Bundesverwaltungsgericht, Simsonplatz 1, 04107 Leipzig gestellt und begründet werden (§ 16 Abs. 5 Satz 2 NABEG i. V. m. § 43e Abs. 1 EnWG).

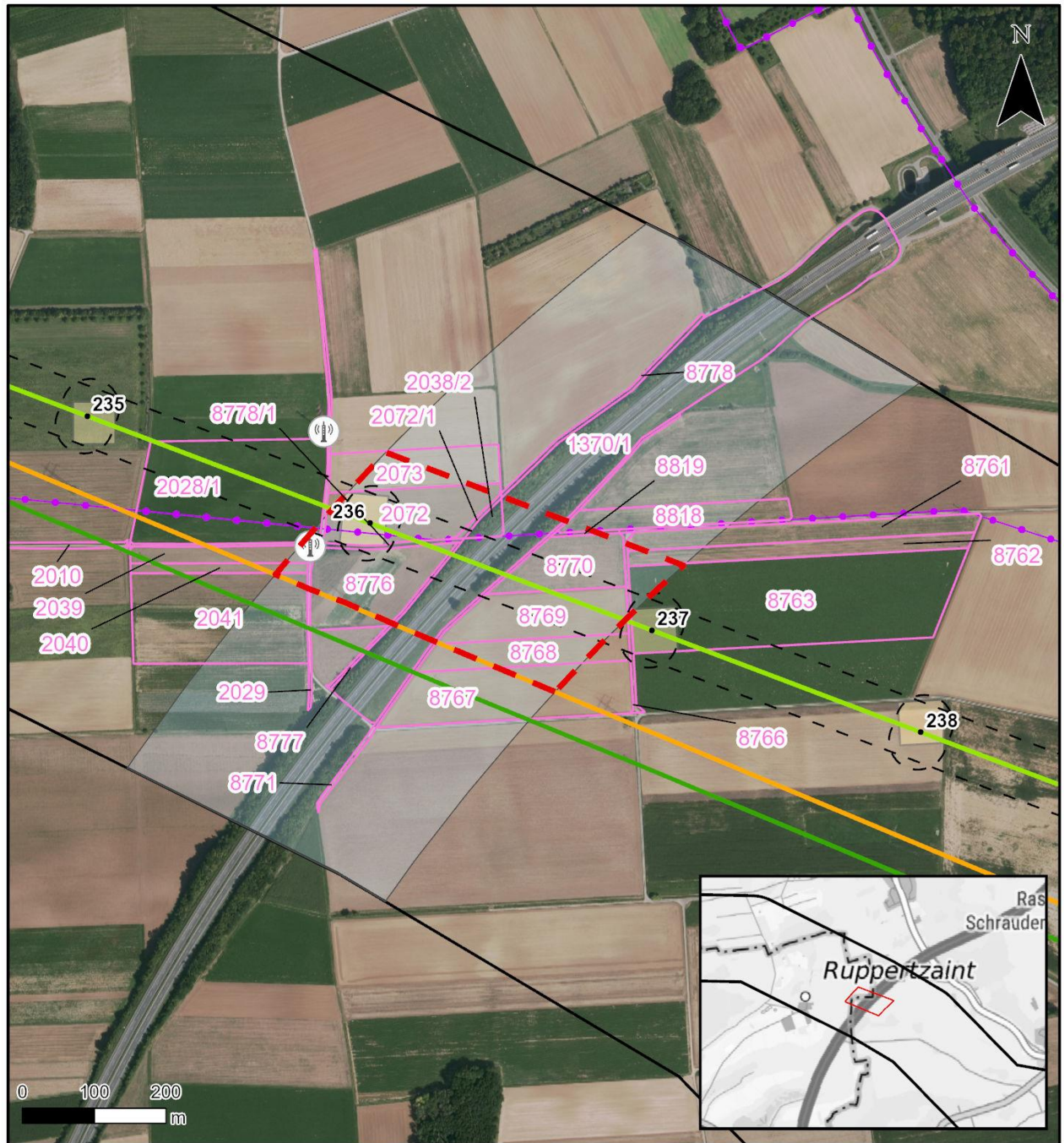
Bonn, den 26.02.2026

Im Auftrag

gez.

Ines Reichel

Abteilung Ausbau Stromnetze, RefLn 805

Anlage:**Zeichenerklärung**

- Geltungsbereich der VS
- Flurstücksgrenze
- aktueller Maststandort
- Trassenachse

Quellennachweis:
 Basisdaten: © GeoBasis-DE / BKG 2025;
 Fachdaten (Trasse): TenneT TSO GmbH

- Schutzstreifen
- Arbeitsflächen
- Grenze des festgelegten Trassenkorridors
- Privilegierungsbereich nach § 35 Abs. 1 Nr. 8 b) aa) BauGB

- Sendemast
- 380-kV Freileitung
- 110-kV Freileitung
- 20-kV Freileitung